

Öffentliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung
frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan
„Wohngebiet Nobiswiese“,
Stand: Vorentwurf 08/2021**

Der Stadtrat beschloss in öffentlicher Sitzung am 22.09.2021 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Nobiswiese“ eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst ein rd. 0,5 ha große Areal, welches die Flurstücke Nr. 778; 781/2; 782/3; 782/5 und 782/6 der Gemarkung Thum einbezieht. Planungsziel ist die Baurechtsbeschaffung für 3 Wohngebäude und damit der Lückenschluss zu einem bereits bestehenden Einfamilienhaus, welches samt der erschließenden Verkehrsfläche ebenfalls dem Geltungsbereich zugeordnet wird.

Die Vorentwurfsplanunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Fassung vom August 2021, bestehend aus:

- Teil A – Planzeichnung Maßstab 1 : 250
- Teil B – Textliche Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht

liegen in der Zeit vom **12.10.2021 – 16.11.2021** öffentlich aus und können während der nachfolgenden Zeiten

Montag von 09:00 – 12:00 Uhr
 Dienstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag von 09:00 – 12:00 Uhr
 von jedermann im 1. OG der Stadtverwaltung Thum, Rathausplatz 4, 09419 Thum in der Bauverwaltung, Zi. 2.5 kostenlos eingesehen werden.

Nach § 4a Abs. 4 BauGB werden die ortsübliche Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gleichzeitig zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Thum (<https://www.stadt-thum.de>) sowie auf dem zentralen Internetportal des Freistaats Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingestellt und darüber zugänglich gemacht.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder während der Sprechzeiten mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die Mitteilung kann auch elektronisch an die E-Mail-Adresse bauverwaltung@stadt-thum.de übermittelt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Thum, 23. September 2021



Thomas Mauersberger
Bürgermeister

